

II-3110 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
DER BUNDESMINISTER des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
FÜR JUSTIZ

7099/1-Pr 1/85

1374 IAB

1985 -07- 29

zu 1397 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1397/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. König und Kollegen (1397/J), betreffend das Strafverfahren gegen Udo PROKSCH, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat im Berichtsweg zweimal die Einleitung der Voruntersuchung gegen Udo Proksch vorgeschlagen.

Zu 2:

Das erste Mal ja, das zweite Mal nein.

Zu 3 a): Das erste Mal ja, das zweite Mal nein.

b): Hiezu verweise ich auf die Beantwortung zu Punkt 11 b) der parlamentarischen Anfrage Zahl 1133/J-NR/1985.

DOK 178P

- 2 -

c): Ich weise die in der Fragestellung enthaltene Unterstellung, meine Entscheidung aufgrund des Einflusses irgendwelcher Personen getroffen zu haben, zurück. Ich habe mich vielmehr ausschließlich von sachlichen Erwägungen leiten lassen und meine Entscheidung auf dem diesbezüglichen Akt auch entsprechend begründet (s. Antwort zu Punkt 11b der parlamentarischen Anfrage Zahl 1133/J-NR/1985).

d) und e): Ich habe den diesbezüglichen Vermerk auf dem Akt eigenhändig geschrieben und unterfertigt.

Zu 4:

Ich habe im Mittagsjournal am 26.3.1985 erklärt, daß es in diesem Zusammenhang sehr viel Information der Öffentlichkeit, "Vorverurteilungen" von der einen Seite, "Vorfreisprüche" von der anderen Seite durch die Medien gegeben habe, es habe Tage gegeben, an denen viel über diese Dinge geredet worden sei. Zur Abgrenzung hievon und zur Verdeutlichung habe ich dann hinzugefügt, daß es Interventionen im Sinne des Wortes nicht gegeben habe.

Zu 5 und 6:

Ich verweise hiezu auf die Beantwortung zu Punkt 8 der parlamentarischen Anfrage Zl. 1211/J-NR/1985. Die Weisung zur Berichterstattung über die Stellungnahme im Haftprüfungsverfahren wurde wegen der in Haftsachen üblicherweise

DOK 178P

- 3 -

gebotenen Eile und der kurzfristigen Anberaumung derartiger Verhandlungen von der Oberstaatsanwaltschaft Wien fernmündlich erteilt und diene dem Informationsbedürfnis der Oberbehörden, das sich aus der durch die Berichterstattung in den Medien hervorgerufenen Publizität des Falles ergab.

Zu 7:

Es liegt in der Natur der hierarchischen Ordnung und der Weisungsgebundenheit der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie der politischen Verantwortlichkeit des Bundesministers für Justiz, daß auf eine Berichterstattung in einem bestimmten Straffall nicht generell verzichtet werden kann. Ich habe daher unter Berufung auf die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zum Ausdruck gebracht, daß ich auch in Zukunft für ein gesetzmäßiges und zweckmäßiges Vorgehen der staatsanwaltschaftlichen Behörden Sorge tragen werde.

Zu 8:

Ich verweise hiezu auf den ersten Absatz der Beantwortung zu den Punkten 12 und 13 der parlamentarischen Anfrage 1271/J-NR/1985.

DOK 178P

- 4 -

Zu 9:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit Erlaß vom 14.5.1985 ersucht, im Wege der Staatsanwaltschaft Wien beim Untersuchungsrichter die rasche Durchführung jener Erhebungsanträge zu betreiben, von deren Ergebnis gemäß dem Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.1.1985 an die Staatsanwaltschaft Wien die neuerliche Prüfung eines Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung abhängig gemacht worden ist. Vor Durchführung dieser Beweisanträge besteht kein Anlaß zu einem Abgehen vom bisherigen Standpunkt.

25. Juli 1985



DOK 178P